

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 15 20-0
Telex: 886 846 ppbn
Telefax: (02 28) 9 15 20-12

Inhalt

Adi Ostertag MdB zur Konsolidierungsgesetzgebung der Bundesregierung: SKWPG: Ein weiterer Schritt zur Demontage des Sozialstaates.

Seite 1

Rolf Linkohr MdEP zur Liberalisierung des Strom- und Gassektors in der EG: Liberalisierung des europäischen Energiemarktes.

Seite 5

48. Jahrgang / 197

14. Oktober 1993

SKWPG: Ein weiterer Schritt zur Demontage des Sozialstaates

Von Adi Ostertag MdB

Mitglied im Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Seit 1982 betreibt die Regierung Kohl konsequent und kontinuierlich Sozialabbau und die Verschlechterung von Arbeitnehmerrechten. Kohls Kahlschläge betrafen die Arbeitsförderung, die Rentenversicherung, die Krankenversicherung und die Sozialhilfe. Leistungskürzungen mußten die Schwerbehinderten, ebenso hinnehmen wie Schülerinnen, Schüler, Studierende sowie Mieterinnen und Mieter.

Kohls Einschnitte bei den Arbeitnehmerrechten verschlechterten die Positionen der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Interessenvertretung und die Rechte von Gewerkschaften. Verschlechterungen gab es beim Jugendarbeitsschutz, bei Sozialplänen im Konkurs, mit dem sogenannten Beschäftigungsförderungsgesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Schwächung der Gewerkschaften bei Arbeitskämpfen erfolgte mit der Änderung des Paragraphen 116 AFG. Die Kündigungsfristen wurden für Millionen von Angestellten gekappt.

Diese Liste der sozialpolitischen Grausamkeiten soll jetzt verlängert werden durch den "Lohnraub" bei der Feiertagsbezahlung und das "1. und 2. Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm (SKWPG)" der Bundesregierung. Mit dieser Haushaltsoperation zum 1. Januar 1994 soll der massivste Eingriff in unser Sozialleistungssystem seit Bestehen der Bundesrepublik vorgenommen werden.

Wer soll sparen?

Das sogenannte Sparpaket soll den Bundeshaushalt um 21 Milliarden DM im Jahre '94 entlasten, ansteigend auf 28 Milliarden DM bis 1997. Tatsächlich sind dreiviertel dieser Summe Kürzungen im sozialen Bereich: Sparen müssen die Arbeitslosengeldbezieher, Arbeitslosenhilfebezieher, Kurzarbeiter, Schlechtwattergeldempfänger, Sozialhilfeempfänger und so weiter.

Was soll konsolidiert werden?

Nach Meinung der Regierung die Staatsfinanzen. Dieser Gesetzentwurf bietet jedoch nicht einmal eine glaubwürdige Konsolidierungsperspektive. Völlig verfehlt sind die bloßen Verschiebungen vom Bund auf Länder und Gemeinden, vor allem bei der Arbeitslosenhilfe und der Eingliederung der Aussiedler. Ange-

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217, 53113 Bonn
Postfach 12 04 08, 53046 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mtl.
zuzügl. MwSt. und Versand.

Kreisfreier Inhalt
nach DIN 4760
Recycling-Papier



sichts der Finanznot können die Länder und Gemeinden kaum Ausgleich schaffen, Gebührenerhöhungen und Leistungseinschränkungen sind vorprogrammiert. Hinzu kommt, daß die Kürzungen in der Arbeitsförderung die Arbeitslosigkeit erhöhen. Damit steigen jedoch wiederum die Ausgaben für Lohnersatzleistungen, Steuer- und Beitragsleistungen gehen weiter zurück. Die Abwärtsspirale könnten schon die vorherigen Einschnitte im AFG nicht aufhalten. Im Gegenteil, der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit wird 1993 mit einem Defizit von circa 25 Milliarden abschließen.

Wie soll Wachstum entstehen?

Mit ihrem Programm will die Regierung "der Wachstums- und Beschäftigungspolitik absoluten Vorrang" einräumen. Tatsächlich werden durch die Kürzungen dem Konsum 20 Milliarden DM entzogen. Dadurch wird die Nachfrage weiter geschwächt und mit der Beschnidung der Kaufkraft die Rezession verschärft. Mit einem Kürzungskonzept gerade der aktiven Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik sind Beschäftigung und Wachstum zusätzlich gefährdet.

Das SKWPG der Regierung ist nichts anderes als Etikettenschwindel. Es verdient nicht seinen Namen.

Im 1. SKWPG sind die durch den Bundesrat nicht zustimmungspflichtigen Gesetzesänderungen zusammengefaßt. Im wesentlichen handelt es sich um Kürzungen im Arbeitsförderungsgesetz. Zum anderen geht es um Einschränkungen von Leistungen nach dem Kindergeld- / Erziehungsgeldgesetz.

Das 2. SKWPG ist durch den Bundesrat zustimmungspflichtig. In ihm werden die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes (Deckelung der Sozialhilfesätze); der Reichsversicherungsordnung (Verschiebung der Mutterschaftspauschale vom Bund auf die Krankenkassen) und die Änderung des Zivildienstgesetzes (Kostenbeteiligung der Beschäftigungsstellen des Zivildienstes) geregelt.

Die wesentlichsten Einschnitte ins AFG

Die monatlichen Zahlen aus Nürnberg und die Entwicklung des Haushalts der Bundesanstalt beweisen: Nichts kommt teurer als der Anstieg der Massenarbeitslosigkeit. Die Kosten der Arbeitslosigkeit in Deutschland betragen 1993 mehr als 110 Milliarden DM. Der Großteil wurde von den Beiträgen der Arbeiter, Angestellten und der Arbeitgeber für die Unterstützung der Erwerbslosen ausgegeben. Einnahmeverluste an Steuern und Beiträgen kommen noch hinzu. Diese Erkenntnis hat sich aber bei der Bundesregierung noch nicht durchgesetzt. Sonst würde sie nicht ständig die aktiven arbeitsmarktpolitischen Instrumente beschnitten und damit die Arbeitslosigkeit erhöhen.

Durch die vorgesehenen Kürzungen des Arbeitslosengeldes wird das Einkommen eines West-Arbeitslosen von bisher durchschnittlich 1.400 DM pro Monat künftig um ein Prozentpunkt bei Arbeitslosen mit mindestens einem Kind und um drei Prozentpunkte bei den übrigen Arbeitslosen sinken. Für einen Ost-Arbeitslosen würden diese Prozentpunkte von bisher durchschnittlich 1045 DM pro Monat abgezogen.

Besonders betroffen werden die Langzeitarbeitslosen und ältere Arbeitnehmer. Im Westen ist das fast jeder 5., im Osten sogar jeder 4. Empfänger von Arbeitslosengeld.

Arbeitslosengeld mit durchschnittlicher Leistungshöhe

| <u>West-Arbeitsloser</u> | <u>Ost-Arbeitsloser</u> |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| bisher: 1.400 DM pro Monat | bisher: 1.045 DM |
| künftig: 1.379 DM bei 1 %-Punkt Abzug | künftig: 1.029 DM bei 1 %-Punkt Abzug |
| 1.335 DM bei 3 %-Punkte Abzug | 995 DM bei 3 %-Punkte Abzug |

Quelle: BMA

Die Situation der Arbeitslosenhilfeempfänger würde sich durch die Streichungspläne der Bundesregierung dramatisch verschlechtern. Die Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe im Anschluß an Arbeitslosengeld wird auf zwei Jahre begrenzt. Dadurch würde im Westen jeder 2. Arbeitslosenhilfeempfänger und im Osten jeder 5. Arbeitslosenhilfeempfänger künftig leer ausgehen. Für die Betroffenen und ihre Familien würde diese Entwicklung einen weiteren Schritt in

Richtung Armut bedeuten. Die sogenannte originäre Arbeitslosenhilfe soll sogar vollständig wegfallen. Eine Ausnahme soll es nach dem Beschluß des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung nur für die derzeit über 65-Jährigen geben. Ansonsten wären viele Sozialpläne gefährdet, da die Lohnersatzleistungen bereits eingeplant sind.

Arbeitslosenhilfe

West

bisher: 997 DM

künftig 945 DM begrenzt auf 2 Jahre

Ost

bisher: 712 DM

künftig: 675 DM

Der vollständige Wegfall bzw. die zeitliche Begrenzung hat schwerwiegende Konsequenzen für die Finanzen der Kommunen, denn sie haben künftig für den Lebensunterhalt der meisten Betroffenen im Wege der Sozialhilfe zu sorgen.

Die Bundesregierung schätzt die zusätzliche Belastung der Kommunen auf jährlich vier Milliarden DM. Der Deutsche Städtetag veranschlagt die Belastung der kommunalen Haushalte dagegen auf insgesamt acht Milliarden DM.

Das Unterhaltsgeld soll von einem Rechtsanspruch auf individuelle Förderung in eine Ermessensleistung umgewandelt werden. Die Bildungsmaßnahmen werden außerdem weiter verkürzt. Eine Qualifizierungspolitik wird dann vollständig von der Kassenlage abhängen. Der arbeitsmarktpolitische Bedarf und die Interessen der Betroffenen spielen dann keine Rolle mehr. Eine kontinuierliche Weiterbildungs- und Qualifizierungspolitik wäre praktisch unmöglich. Angesichts der Diskussion um die Qualität des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist dies völlig unverständlich. Leistungs- und bildungsfeindlich ist darüber hinaus die Absenkung des Unterhaltsgeldes auf die Höhe des abgeänderten Arbeitslosengeldes. Der finanzielle Anreiz zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen geht verloren.

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung haben die bisherigen Einschränkungen und Auflagen bereits zu erheblichen Teilnehmerrückgängen geführt. Für 1994 ist zu befürchten, daß durch vorhandene Bindungen und durch Mittelkürzungen aufgrund der Gesetzesvorschläge die Eintrittszahlen sich um ca. 40 Prozent auf 350.000 verringern werden. Im Vergleich zu 1992 würden damit die Eintrittszahlen in ganz Deutschland um 75 Prozent und deutlich unter das Niveau der alten Bundesgebiete vor der deutschen Einheit sinken.

Bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) haben wir bereits in Ost und West einen drastischen Rückgang und seit Ende Februar 1993 einen ABM-Stop. Im Westen ist die Zahl der ABM-Beschäftigten von 83.000 im Jahre 1991 auf 30.200 sowie 9.700 (ABM-Sonderprogramme) im September 1993 zurückgegangen.

Im Osten betrug 1992 die Zahl der ABM-Beschäftigten 388.100. Diese Zahl ist bis August 1993 auf 145.203 bei den allgemeinen Maßnahmen zurückgegangen. Hinzu kommen 30.173 (ABM-Sonderprogramm) und 39.320 in Maßnahmen nach Paragraph 249 h. 1994 will die Bundesregierung den ABM-Titel finanziell um weitere 1,3 Milliarden DM zurückfahren.

Mit dem Wegfall des Schlechtwettergeldes will die Bundesregierung angeblich 900 Millionen DM jährlich sparen. Die Streichung würde aber in Zukunft zu einem Anstieg der Arbeitslosen aus der Bauwirtschaft führen. Unter dem Strich würde die neue Regelung durch den Ausfall von Steuern zusammen mit Mindereinnahmen bei den sozialen Sicherungssystemen mehr kosten als die bisherige Regelung. Bis zu 300.000 Bauarbeiter würden in den Wintermonaten entlassen und müßten erhebliche Einkommensverluste hinnehmen. Ihre Absicherung würde damit auf einer Regelung auf den Stand von vor 1959 zurückfallen. Die in den Ausschußberatungen vorgeschlagene zeitliche Verschiebung auf 1995 ändert nichts an der arbeitsmarktpolitischen Fehlentscheidung.

Die Absenkung des Kurzarbeitergeldes um 1 beziehungsweise 3 Prozentpunkte würde derzeit 732.800 Menschen treffen. Besonders die Menschen in den neuen Ländern mit einem hohen Arbeitsausfall wären die Leidtragenden.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz soll mit dem SKWPG verschlechtert werden. Die Höchstdauer für die Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an denselben Entleiher, soll von sechs auf neun Monate verlängert werden. Arbeitsmarktpolitisch ist dies Un-

sinn, denn dadurch werden indirekt verlängerte Probezeiten eingeführt und die Möglichkeit Leiharbeiter einzustellen, erweitert, anstelle Stammarbeitsplätze zu schaffen.

Die Arbeitsvermittlung soll privatisiert werden. Zunächst in einem zweijährigen Modellversuch. Damit setzt die Bundesregierung ihre Politik fort, die sie mit der Kündigung des Abkommens des internationalen Arbeitsorganisationen eingeleitet hat, in der das Verbot privater Arbeitsvermittlung niedergelegt ist. Alle internationalen Erfahrungen beweisen, daß die private Arbeitsvermittlung ein untaugliches Instrument zur Ausweitung der Stellenangebote ist. Statt Privatisierung ist die Reform und Dezentralisierung dieser Dienstleistungen erforderlich, wie sie der DGB und die Arbeits- und Sozialminister-Konferenz (ASMK) vorschlagen.

"Soziale Regelleistungen werden nicht gekürzt"

Diesen Satz konnte die SPD-Bundestagsfraktion und die Ministerpräsidenten noch im "Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKPG)" Mitte 1993 festschreiben. Deshalb sind die jetzt vorgesehenen Kürzungen auch ein politischer Vertrauensbruch.

Die SPD und ihre Bundestagsfraktion halten an diesem Grundsatz auch künftig fest.

Konkret bedeutet das:

Jeder weiteren Umsetzung des Deregulierungsprogramms dieser Bundesregierung setzen wir ein entschiedenes Nein entgegen. Diese Position galt bei der geplanten Wiedereinführung von Karenztagen oder das gegen unsere Stimmen verabschiedete "Lohnraubgesetz" mit der 20-prozentigen Lohnkürzung an 10 bundeseinheitlichen Feiertagen. Ebenso wahren wir uns gegen das geplante Arbeitszeitgesetz der Bundesregierung, in dem die Verlängerung der täglichen Mehrarbeit, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit ausgeweitet werden könnte.

Wir sagen Nein zur weiteren Umverteilung von unten nach oben. Die Umverteilungspolitik dieser Regierung hat in den Jahren von 1982 bis 1992 dazu geführt, daß die bereinigte Lohnquote wieder auf das Niveau der 60er Jahre zurückfiel. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) meint dazu: "In einer Zeit, in der das reale Bruttoinlandsprodukt um knapp 30 v.H. zulegen konnte, konnten die Arbeitnehmerhaushalte nach Abzug der Preissteigerungen ihr reales Haushaltseinkommen gerade um etwa 10 v.H. steigern, bei den Selbständigen (ohne Landwirte) war es dagegen ein realer Zuwachs von über 60 v.H."

"Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren"

Schätzungsweise 4,5 Millionen Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld und Unterhaltsgeld sind von den geplanten Streichungen betroffen.

Im Paragraph 2 des AFG heißt es "die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben insbesondere dazu beizutragen, daß weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortauern". Die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung ist von dieser zentralen Zielbestimmung des AFG weiter denn je entfernt. Der Anteil des Bundesetats der Bundesanstalt für Arbeit, der in die aktive Arbeitsmarktpolitik geht, wird immer geringer im Vergleich zu den passiven Lohnersatzleistungen. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Menschen in Arbeit halten, und ihre Chancen auf Vermittlung verbessern, wurden und werden weiter drastisch gekürzt, obwohl ihre Finanzierung kaum mehr kostet als das Arbeitslosengeld. Bei den anderen Aktivposten der Arbeitsmarktpolitik verhält es sich ähnlich.

Die Vorschläge der SPD-Bundestagsfraktion waren immer geleitet von dem Ziel Vollbeschäftigung. Das war so mit unserem Antrag "Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren" und ist der Grundgedanke unseres Antrags "Abkündigung des Arbeitsförderungsgesetzes durch ein Arbeits- und Strukturförderungsgesetz" (Bundestagsdrucksache 12/4294).

Stärkere Schultern müssen mehr tragen

Mit den geplanten Änderungen im 1. und 2. SKWPG gefährdet die Kohl-Regierung die Substanz unseres Sozialstaates und den sozialen Frieden. Seit 1982 die konservativ-liberale Bundesregierung die politische Verantwortung hat, wurden sozial Schwache und Bezieher mittlerer und kleiner Einkommen besonders belastet. Seit 1990, mit der Vereinigung Deutschlands, wurden insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die sozialen Sicherungs-

systeme gegenüber Selbständigen und Beamten überproportional zur Finanzierung der Einheit herangezogen.

Den Wohlhabenden und den Unternehmen wurden im Gegensatz dazu mit drei Steuerreformen erhebliche Vorteile zugestanden oder weiter in Aussicht gestellt: Die Senkung des Spitzensteuersatzes für Unternehmen von 53 Prozent auf 47 Prozent, die Senkung der Körperschaftsteuer für einbehaltene Gewinne von 50 Prozent auf 45 Prozent und für ausgeschüttete Erträge von 36 Prozent auf 30 Prozent. Durch diese beiden Posten entsteht dem Bundeshaushalt ein Einnahmefehl von 14 Milliarden DM. Rechnet man die 5-6 Milliarden DM dazu, die der längst überfällige Arbeitsmarktbeitrag für Selbständige, Freiberufler, Beamte und Politiker bringen würde, wären die unsozialen Kürzungen, die mit dem 1. und 2. SKWPG geplant sind, nicht nötig.

Das wäre noch längst kein angemessener Ausgleich für die Umverteilungspolitik der letzten 11 Jahre Kohl-Regierung, sondern lediglich ein Festschreiben des Status quo. Aber es wäre zumindest ein Signal, daß diese Regierung das Sozialstaatsgebot endlich ernst nimmt.

(-/14. Oktober 1993/hgs/ks)

Liberalisierung des europäischen Energiemarktes Die Chancen für die deutsche Energiewirtschaft bleiben gewahrt

Von Dr. Rolf Linkohr MdEP

Die deutsche Energiewirtschaft kann mit der Position des Energieausschusses des Europäischen Parlaments zum Binnenmarkt für Strom und Gas leben. Mit der Einigung ist die Chance auf eine politische Lösung der komplizierten Materie mit dem EG-Ministerrat gewahrt. Bei den weiteren Verhandlungen wird das Parlament zum gleichberechtigten Partner, weil nach dem Karlsruher Urteil vom 12. Oktober dem endgültigen Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages nichts mehr im Wege steht.

Die im Ausschuss verabschiedeten Empfehlungen beziehen sich auf zwei Dokumente der EG-Kommission, die im Frühjahr 1992 den ersten Vorschlag zur Liberalisierung des Strom- und Gassektors gemacht hatte. Aufgrund der völlig unterschiedlichen bestehenden Systeme in den Mitgliedstaaten hatte sich die Suche nach einer gemeinsamen Position des Ausschusses - bei letztlich einigen Enthaltungen aus der EVP-Fraktion - als sehr mühsam erwiesen. Noch in der Oktobersitzung (25. bis 29. Oktober) soll sich das Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg damit befassen.

Nach den jetzt zu führenden Verhandlungen des Berichterstatters und Ausschussvorsitzenden Claude Desama (SPE, Belgien) mit EG-Kommission und Ministerrat ist allerdings zu erwarten, daß im Lichte der Gesprächsergebnisse noch einmal Änderungsanträge eingebracht werden können. Absicht Desamas und des Ausschusses ist es in jedem Fall, über den Binnenmarkt für Strom und Gas noch vor den nächsten Europawahlen am 12. Juni 1994 zu beschließen. Dabei sind im Rat nicht weniger Schwierigkeiten als im Parlament zu erwarten, eine gemeinsame Linie zu finden. Immerhin könnte dieser damit noch vor Jahresschluß unter belgischer Präsidentschaft einen gemeinsamen Standpunkt beschließen beziehungsweise die Kommission müßte einen veränderten Vorschlag vorlegen. Durch den Zwang zur Einigung aufgrund des Maastrichter Vertragswerkes werden Rat und Parlament gemeinsam Gesetzgeber im echten Sinne dieses Wortes. Andernfalls hätte früher oder später der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Wort, um bereits bestehende Streitfragen nicht politisch, sondern juristisch zu lösen.

Die wichtigsten Vorschläge des Ausschusses im einzelnen:

- o Nach dem Subsidiaritätsprinzip bleibt es weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen, ihren Energiemarkt zu ordnen. Er soll jedoch nicht im selben Maß dereguliert werden wie der Telekommunikationssektor. Es wird auch in Zukunft nationale Unterschiede geben.
- o Die Ausschließlichkeitsrechte bei neuen Produktions- und Übertragungskapazitäten sollen im Elektrizitätssektor jedoch abgeschafft werden. Beides muß in Zukunft ausgeschrieben werden.

- o Im Gassektor blieben die Regeln für den Bau neuer Leitungen hingegen weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen: "Die Mitgliedstaaten können Jedem im Anhang zur Richtlinie 91/270/EWG über den Transit von Erdgas über große Netze aufgeführten Unternehmen für einen Zeitraum, der 15 Jahre nicht unterschreiten darf, Lizenzen für den Import, den Export, die Speicherung und den Transport von Erdgas erteilen."
- o Um dem besonderen Charakter der Energieversorgung Rechnung zu tragen, wird in Anlehnung an Artikel 90,2 EWG-Vertrag ein "allgemeines wirtschaftliches Interesse" definiert. Dazu gehören die Versorgungssicherheit, die Pflicht zum Bau von Leitungen, die Versorgungspflicht sowie die Festlegung eines gerechten Preises, der die Umweltkosten widerspiegelt.
- o Nicht akzeptiert wurde der Vorschlag der Kommission, bei vertikal gegliederten Unternehmen eine nach den Bereichen Produktion, Transport, Verteilung getrennte Kostenrechnung vorzulegen ("Unbundling"). Demgegenüber wurde die Kommission aufgefordert, einen Richtlinienvorschlag zur Kostentransparenz unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten vorzulegen.
- o Der Zugang zum Netz (Third-Party-Access, "TPA") muß zwischen den betroffenen Marktteilnehmern - also Produzenten und Großverbrauchern - verhandelt werden. Im Konfliktfall entscheidet die nationale Kartellbehörde beziehungsweise ein vergleichbares Organ. In grenzüberschreitenden Fällen entscheidet die Kommission, die nach dem EWG-Vertrag ohnehin oberste Wettbewerbsbehörden ist.

TPA im Sinne des ursprünglichen Kommissionsvorschlags ist damit vom Tisch. Nur im Falle eines Monopolmissbrauchs kann, beziehungsweise muß die Kartellbehörde den Netzzugang erzwingen. Damit ist das deutsche Wettbewerbsrecht im wesentlichen übernommen worden.

- o Die Harmonisierung der Umweltstandards auf hohem Niveau ist Voraussetzung für die Liberalisierung des Energiemarkts, die darüber hinaus in mehreren Etappen erfolgen soll.

Die deutschen Unternehmen - auch die kommunalen Stadtwerke - können mit den Kernaussagen des Papiers leben. Insgesamt sollen europaweit verbesserte Umweltstandards geschaffen werden, andererseits wird der Forderung der großen Energieverbraucher nach Wettbewerb durch den verhandelten Netzzugang ("negotiated TPA") Rechnung getragen.

Neu ist die Einführung des "allgemeinen wirtschaftlichen Interesses". Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Gas und Strom nicht nur Waren und Dienstleistungen im herkömmlichen Sinn sind, sondern auch Elementarbedürfnisse befriedigen. Während beim Kauf eines Autos eine Lieferzeit von einigen Wochen verkraftbar ist - beziehungsweise dem Käufer der Umstieg auf eine verfügbare Marke freisteht - kann dies beim Gas, gerade in der kalten Jahreszeit, nicht hingenommen werden. Die aus der Versorgungspflicht erwachsenden Rechte und Pflichten für die Unternehmen können im Zweifel den Wettbewerb einschränken, wie auch der EuGH mit seinem Urteil "Corbeau" im Falle der belgischen Paketpost bestätigt hat.

Geklärt werden muß schließlich die präzise Bestimmung verschiedener Begriffe wie zum Beispiel das "Netzgebiet". Kaum zu halten dürfte die Forderung sein, den Bau von neuen Gasleitungen gemeinschaftsweit nicht freizugeben, sondern den Mitgliedstaaten nationale Regelungen zu gestatten. Unter anderem besteht mit dieser Regelung die Gefahr, daß vorhandene monolithische Strukturen in einigen Mitgliedstaaten zu Lasten der pluralen Struktur in Deutschland festgeschrieben werden. Frankreich könnte so zum Beispiel den Wettbewerb im heimischen Gassektor zugunsten der Gaz de France für mindestens 15 Jahre aussetzen. Auch verstößt es gegen EG-Recht, einem Land das Recht einzuräumen, das Monopol für Ex- und Import, für Speicherung und Transport einem einzigen Unternehmen zu übertragen.

Ob Kommission und Rat schließlich die Streichung des "Unbundling" hinnehmen werden, bleibt abzuwarten. Bereits heute rechnen viele großen Unternehmen getrennt nach den drei genannten Geschäftsbereichen ab.

(-/14. Oktober 1993/ks/ks)
